Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen und die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern

Vom 30.11.1999 (ABl. Anhalt 1999 Bd. 2, S. 58; ABl. EKD 2000 S. 442), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen und die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern vom 13.11.2012 (ABl. Anhalt 2012 Bd. 2, S. 20).

§ 1. (1) Die Besetzung der einzelnen Pfarrstelle, die zur Wiederbesetzung vorgesehen wird, erfolgt abwechselnd durch den Landeskirchenrat und durch Gemeindewahl.

(2) In jedem Fall soll die Besetzung einer Pfarrstelle im Einvernehmen zwischen Kirchengemeinden und Landeskirchenrat erfolgen.

§ 2. (1) Die Gemeindewahl erfolgt durch den Gemeindekirchenrat.

(2) [1] Bestehen in der Parochie mehrere Gemeindekirchenräte, nehmen diese das Wahlrecht gemeinsam wahr. [2] Beratung und Beschlußfassung in Sachen der Wahl erfolgen in gemeinsamen Sitzungen (§ 7 der Verfassung). [3] § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates ist hier nicht anzuwenden.

(3) [1] In einer gemeinsamen Sitzung kann ein Ausschuß eingesetzt werden, der die Wahl vorbereitet. [2] Die Wahl selbst bleibt den Ältesten gemeinsam vorbehalten.

§ 3. (1) [1] Der Gemeindekirchenrat kann auf sein Wahlrecht verzichten. [2] Im Fall eines Verzichts steht ihm das Wahlrecht zu, wenn die Stelle das nächste Mal zu besetzen ist.

(2) Gegen den Beschluß des Gemeindekirchenrates, der nach § 14 bekanntzugeben und abzukündigen ist, sind der Widerspruch und der Einspruch entsprechend § 15 möglich.

§ 4. (1) Wieder zu besetzende Pfarrstellen sind vom Landeskirchenrat im Amtsblatt der Landeskirche oder in landeskirchlichen Rundschreiben oder in anderen geeigneten Medien zur Bewerbung auszuschreiben.

(2) Der Gemeindekirchenrat soll einen Vorschlag zum Inhalt der Ausschreibung machen.

(3) [1] Im Fall einer Gemeindewahl haben die Kirchengemeinden die Kosten einer Ausschreibung in anderen geeigneten Medien zu tragen. [2] Der Gemeindekirchenrat kann Vorschläge machen, in welchen Medien eine Ausschreibung erfolgen soll.

§ 5. (1) Bewerbungen sind bei einer Gemeindewahl an den Gemeindekirchenrat und bei einer Besetzung durch den Landeskirchenrat an diesen zu richten.

(2) [1] Bei einer Gemeindewahl teilt der Gemeindekirchenrat der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer und dem Landeskirchenrat für die Stellenbesetzung in Betracht kommende Bewerberinnen und Bewerber mit, damit dieser deren Personalakten anfordert und prüft. [2] Der Landeskirchenrat hat dem Gemeindekirchenrat baldmöglichst mitzuteilen, ob Einwände gegen die Person bestehen.

§ 6. (1) Für die Stellenbesetzung in Betracht kommende Bewerberinnen oder Bewerber haben eine Probe in den Kirchengemeinden abzulegen.

(2) [1] Die abzulegende Probe muß eine Probepredigt beinhalten. [2] Daneben können weitere Dienste, die für die zu besetzende Stelle von zentraler Bedeutung sind, als Probe erbeten werden.

(3) Der Termin der Ablegung der Probe ist in den beteiligten Kirchengemeinden rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Der Gemeindekirchenrat kann bei Bewerbern und Bewerberinnen, die an demselben Ort ein Pfarramt bekleiden, den Wegfall der Probe beschließen.

(5) Die Kosten der abzulegenden Probe tragen die beteiligten Kirchengemeinden.

§ 7. (1) [1] Bei der Besetzung der Pfarrstelle durch den Landeskirchenrat fordert dieser die in Betracht kommende Person zur Ablegung der Probe auf. [2] Termine und Art der Proben sind im Einvernehmen zwischen Kirchengemeinden und der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer festzulegen und von diesen dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

(2) [1] Der Gemeindekirchenrat oder die Gemeindekirchenräte der Parochie haben das Recht, nach abgelegter Probe begründete Einwendungen gegen Lehre, Wandel, Person und Gaben der vorgesehenen Pfarrerin oder des vorgesehenen Pfarrers zu erheben. [2] Diese sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen über die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer geltend zu machen.

§ 8. (1) Bei einer Wahl durch die Kirchengemeinde wählt der Gemeindekirchenrat mindestens zwei, höchstens vier Personen aus, die er zur Ablegung einer Probe auffordert.

(2) Er kann auch im Pfarramt der anhaltischen oder einer anderen evangelischen Landeskirche stehende Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich nicht gemeldet haben, zur Ablegung einer Probe auffordern.

(3) Er soll vor der Auswahl die in Betracht kommenden Bewerberinnen oder Bewerber in ihren eigenen Gemeinden besuchen.

(4) Die Aufforderung zur Ablegung der Probe soll erst erfolgen, nachdem das Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat über die Person des Bewerbers hergestellt ist.

§ 9. (1) [1] Bei einer Gemeindewahl haben die Probepredigten mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber an unmittelbar aufeinander folgenden Sonntagen stattzufinden. [2] Weitere erbetene Dienste sollen in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang mit der Probepredigt stattfinden.

(2) Die Termine und die Art der Proben sind vom Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer festzulegen und dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

§ 10. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindekirchenrates oder der Gemeindekirchenräte in der Parochie.

§ 11. (1) [1] Persönliche Beeinflussungen der Wahlberechtigten durch die Bewerberinnen oder die Bewerber oder diesen nahestehende Personen können den Ausschluß ersterer von der Wahl oder die Ungültigkeit der Wahl nach sich ziehen. [2] Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Landeskirchenrat.

(2) [1] Bewerbern um eine Pfarrstelle darf bis zum Tage der Wahl eine amtliche Stellung innerhalb der Parochie nicht neu übertragen werden. [2] Bewerber, die dem Gemeindekirchenrat oder einem der Gemeindekirchenräte der Parochie angehören, dürfen bis zum Termin der Wahl den Beratungen und Beschlüssen in Sachen der Wahl nicht beiwohnen.

§ 12. (1) Der Termin der Sitzung des Gemeindekirchenrates oder der Gemeindekirchenräte der Parochie, in der die Wahl erfolgen soll, ist im Einvernehmen mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer festzulegen und dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

(2) Die Sitzung wird von der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer als Wahlvorstand geleitet.

(3) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung unter Verwendung vom Gemeindekirchenrat vorbereiteter Stimmzettel.

§ 13. (1) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der so viele Stimmen erhält, dass die Zahl der Stimmen die Zahl der Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Gemeindekirchenrates oder der beteiligten Gemeindekirchenräte überschreitet.

(2) [1] Hat unter mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern keine oder keiner die erforderliche Stimmenzahl erhalten, wird ein weiterer Wahlgang angesetzt, in dem diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber, der im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat, ausscheidet. [2] Für diesen und jeden weiteren Wahlgang gilt Absatz 1.

(3) Findet in keinem der Wahlgänge eine Bewerberin oder ein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.

§ 14. Das Ergebnis der Wahl ist den Gemeinden bekanntzugeben und im Gottesdienst am Sonntag nach der Wahl abzukündigen.

§ 15. (1) Erfolgt gegen die Wahl binnen zwei Wochen seit der Abkündigung Widerspruch von mindestens einem Fünftel der zur Gemeindekirchenratswahl wahlberechtigten Gemeindeglieder, ist die Wahl ungültig.

(2) Einsprüche, mit denen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl gerügt wird, können von den zur Gemeindekirchenratswahl wahlberechtigten Gemeindegliedern ebenfalls binnen zwei Wochen seit der Abkündigung geltend gemacht werden.

(3) Widerspruch und Einspruch sind bei der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer einzulegen.

(4) [1] Nach Ablauf der Zweiwochenfrist leiten diese das Protokoll der Sitzung, auf der die Wahl erfolgte und gegebenenfalls Widersprüche und Einsprüche an den Landeskirchenrat zur Entscheidung weiter.

§ 16. [1] Die Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat, der die Bestätigung nur aus gesetzlichen Gründen versagen darf. [2] Wird die Bestätigung versagt, ist eine neue Wahl anzusetzen. [3] Wird auch deren Ergebnis nicht bestätigt, so besetzt der Landeskirchenrat die Stelle.

§ 17. [1] Die Entsendung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Entsendungsdienst (Probedienst) in eine Pfarrstelle erfolgt im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden. [2] Sie ist keine Besetzung der Pfarrstelle im Sinne des § 1.

§ 18. Bei jeder Pfarrstellenbesetzung sollen die Verhältnisse innerhalb der jeweiligen Region berücksichtigt werden.

§ 19. [1] Auf Grundlage eines zu befristenden Beschlusses kann die Kirchenleitung zur Umsetzung des Stellenplanes die Besetzung von Pfarrstellen mit Pfarrerinnen und Pfarrern aus anderen Landeskirchen vorübergehend von einer besonderen Zulassung des Landeskirchenrates abhängig machen. [2] Außerdem kann die Kirchenleitung dem

Landeskirchenrat vorübergehend das Recht einräumen, eine Gemeindewahl jeweils einmal auszusetzen. [3] Die Gemeindewahl findet dann bei der nächsten Besetzung der Pfarrstelle statt. [4] Bei der nächstfolgenden Besetzung der Pfarrstelle soll eine zweite Gemeindewahl stattfinden.

§ 20. [1] Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft. [2] Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz Nr. 118 Pfarrerwahlgesetz vom 12. Juli 1928 außer Kraft.